

# EVS Kongress

Poprad, 18-19.5.2009

---

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Freunde,

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Einladung, die erlaubt dass die CIEC an diesem Kongress des Europäischen Verbandes der Standesbeamten und Standesbeamtinnen teilnehmen kann und ich bin glücklich dass wir heute ihnen ein sehr wichtiges Projekt der CIEC vorführen dürfen.

Diese Vorführung wird in drei Teile sein. Ich werde das Projekt einführen; dann wird Herr Blöchlinger die technischen Aspekte der Plattform präsentieren und, am Ende, wird er dann noch die Demo mit dem Projektleiter Alexandros Varveris, zwischen Poprad und Athen, testen.

Ich werde also dieses Jahr kein langes Referat halten, sondern nur kurz in dieser Einführung [erinnern wie und warum dieses Projekt von der CIEC verarbeitet wurde](#). Dann werde ich gleich das Wort an Herr Blöchlinger weiter geben, damit er das elektronische Projekt vorführen kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die CIEC selbst brauche ich ihnen nicht vorzustellen. Sie wissen dass die Kommission insbesondere die Aufgabe hat, die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Zivilrechts zu prüfen und dieses Ziel durch Übereinkommen und Empfehlungen zu fördern. Durch die Übereinkommen soll vornehmlich die Rechtsanwendung über die Grenzen hinweg vereinfacht werden, und viele Abkommen haben deswegen Anhänge die entweder einen automatischen Austausch von Auskünften zwischen Behörden oder die Ausstellung von Zivilstandsdokumente vorsehen, und alle diese Anhänge sorgen dafür dass sie über die Grenzen hinaus immer verständlich sind und anerkannt werden.

Dieses Ziel wurde bis Ende der Achtzigerjahre mit vielen mehrsprachigen Anhängen erreicht, aber der Erfolg selbst dieses Systems führte so langsam auch zu seinen Grenzen, da einfach für die immer steigenden Zahl der Sprachen, die man in den Dokumenten einführen musste, in den Formularen überhaupt kein Raum mehr war.

So erdachte die CIEC ein neues System das gleichzeitig das Problem der Sprachen regelte und die neuen Technologien in Anspruch nimmt.

[Der 1ste Schritt war also die Vorbereitung von Übereinkommen Nr. 25 über die Kodifizierung der in den Personenstandsbüchern enthaltenen Angaben](#), das am 6. September 1995 in Brüssel unterzeichnet wurde. Wie die CIEC zu diesem neuen System kam und welche Schwierigkeiten man dabei überwinden musste werde ich jetzt nicht weiter beschreiben. Jedoch, für solch eine Kodifizierung musste man erstmals ein Lexikon mit allen Begriffe die man in den CIEC Dokumenten aber auch in vielen nationalen Standesamtsdokumenten finden kann, vorbereiten und in die verschiedenen Sprachen übersetzen.

[Der 2. Schritt war eine legale Basis zu erschaffen](#), damit man zukünftig auch die elektronischen Mittel anwenden kann, und jenes sowohl für die Austausche von Auskünften zwischen Behörden wie für die Ausstellung von Dokumenten an die betroffenen Bürger, die alle von verschiedenen CIEC Übereinkommen vorgesehen sind.

Ich werde wieder nicht den mühsamen Weg beschreiben der zu Übereinkommen Nr. 30 führte, das in Athen am 17. September 2001 unterzeichnet wurde, aber nur daran erinnern dass das Übereinkommen über den internationalen Datenaustausch die Entwicklungen der neuen Technologien in den Staaten und Standesämter zu Kenntnis nimmt und ermöglicht dass elektronische Mittel benutzt werden können für die Daten die man folgend CIEC Abkommen ausstellen muss oder direkt austauschen muss.

Nach Artikel 3 erkennen die Vertragsstaaten den Daten die so übermittelt werden denselben Wert als ob sie durch die Post auf Papier gesendet wären. Jenes war damals kein größeres Problem für den automatischen Austausch zwischen Behörden, aber damit die Bürger auch ein spezielles Interesse darin finden können, musste eine spezielle Kompetenz erschafft werden insofern das eine Behörde

auch Vermittler sein kann zwischen einer Nationalbehörde die das Register führt und eine Urkunde ausstellt, und dem Bürger der im Ausland jene Urkunde benötigt. Diese Kompetenz wird in Artikel 4 des Übereinkommens geregelt. Artikel 4 erlaubt weiter dass Mitgliedstaaten der CIEC erklären können weitere Zivilstandsdaten elektronisch zu senden. Der erläuternde Bericht enthält übrigens auch eine Beilage mit einer Tabelle die für die Standesbeamten ein spezielles Interesse bietet.

Der 3. Schritt ist die Erschaffung der technischen Lösung, die einen elektronischen Datenaustausch über die Grenzen konkret erlauben soll. Und dieser Schritt war –und ist- wieder nicht ganz einfach da inzwischen in manchem Staat ganz einseitig und in einer „nur nationalen“ Ansicht elektronische Lösungen überlegt und durchgeführt werden. Während dem, wurde der internationale Bereich ganz vergessen, so dass er zurzeit Opfer der verschiedensten Situationen ist.

Trotzdem konnte man nicht zulassen dass zukünftig, einerseits, die Arbeit der Standesbeamten auf nationaler Ebene vereinfacht wird, während andererseits, alle Fälle die ein internationales Element präsentieren eine spezielle Arbeit verlangen würden. Es wäre wohl seltsam dass, wenn die Bürger immer mehr mobil sind und die Standesamtsfälle und Standesamtsurkunden mit internationalen Elementen immer zahlreicher werden, diese Fälle von der Praxis als spezielle Fälle behandelt werden müssten.

So kam es vor einigen Jahren zur Bildung einer Arbeitsgruppe von Fachleuten, die eine technische Lösung finden sollten. Hier werde ich ihnen auch die Schilderung des mühsamen Weges ersparen. Es gab jedoch viele Sitzungen, viele Vorschläge, viele Diskussionen und auch viele Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Juristen und den Fachleuten. Es gab auch viele Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten selbst. Über die Jahren, haben die Staaten jedoch immer gewünscht dass man die Arbeiten weiter führe, und im September 2007 wurde in München das Prinzip der Schaffung einer elektronischen Plattform und seiner Finanzierung fast einstimmig angenommen.

Die spätere Umwandlung dieses Prinzips in eine konkrete Verwirklichung bereitete aber noch einige Überraschungen, insbesondere wenn zu Kasse gebieten wurde, was einigen Staaten etwas schwierig fiel. In der zwischen Zeit hatte man auch schon einen Text vorbereitet, der für eine detaillierte Regelung der Benutzung der Plattform sorgte. Diese spezielle Regelung, zusammen mit Übereinkommen Nr. 30 über den internationalen Datenaustausch, ist für die meisten Staaten eine genügende legale Basis des Projektes und dessen Betriebes. Aber wenn es zu elektronischen Austausch kommt ist der Datenschutz von besonderer Wichtigkeit, sodass plötzlich einer oder zwei Staaten jetzt behauptet man müsse trotzdem noch ein neues Übereinkommen vorbereiten.

Nach vielen Diskussionen wurde dann im September 2008 beschlossen, dass man einen Pilot vorbereiten solle, mit der finanziellen Unterstützung der Staaten die dazu bereit waren. Dieser Pilot wird ihnen jetzt ausführlich von Adrian Blöchliger vorgeführt.

Herr Blöchliger ist Jurist und Informatiker. Er ist im schweizerischen Bundesamt für Justiz tätig, wo er im Bereich Informatik Leiter von e-government Projekte ist. Für die CIEC ist er ein Experte, der vom Bundesamt für Justiz der CIEC zu Verfügung gestellt wird und die Aufsicht des Projektes übernimmt. Ich bin glücklich dass wir in diesem Bereich zusammen arbeiten können. Ich bin noch glücklicher dass ich ihm jetzt das Wort weiter geben darf, und Sie werden sich auch erfreuen ihn in seiner schweizerischen Heimatsprache zu hören und nachher befragen können.

C. Nast (16.5.2009)